

Änderungsantrag

der Abgeordneten Michaele Hustedt, Gila Altmann (Aurich), Franziska Eichstädt-Bohlig, Ulrike Höfken, Steffi Lemke, Egbert Nitsch (Rendsburg), Simone Probst, Dr. Jürgen Rochlitz, Halo Saibold, Albert Schmidt (Hitzhofen), Ursula Schönberger, Werner Schulz (Berlin), Helmut Wilhelm (Amberg), Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7274, 13/9211 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 8 Abs. 2 Satz 2 durch folgende drei Sätze ersetzt:

„Nach Ablauf des Konzessionsvertrages kann die Gebietskörperschaft bzw. das neue Energieversorgungsunternehmen von dem beauftragten Energieversorgungsunternehmen die Übertragung des Eigentums an dem der Elektrizitätsverteilung dienenden Netz gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung verlangen. Ein dem Energieversorgungsunternehmen eingeräumtes dingliches Nutzungsrecht an einem im Eigentum der Gebietskörperschaft stehenden Grundstück für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege für die Verlegung der Freileitungen und Kabel erlischt spätestens mit Ablauf des Konzessionsvertrages. Die nach Satz 2 zu zahlende Entschädigung darf die noch nicht amortisierten Investitionen des beauftragten Energieversorgungsunternehmens in das Elektrizitätsverteilungsnetz nicht übersteigen.“

Bonn, den 27. November 1997

Michaele Hustedt
Gila Altmann (Aurich)
Franziska Eichstädt-Bohlig
Ulrike Höfken
Steffi Lemke
Egbert Nitsch (Rendsburg)
Simone Probst
Dr. Jürgen Rochlitz
Halo Saibold
Albert Schmidt (Hitzhofen)

Ursula Schönberger
Werner Schulz (Berlin)
Helmut Wilhelm (Amberg)
Margareta Wolf (Frankfurt)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Mit dieser Regelung wird der häufig von Energieversorgungsunternehmen angewandten Praxis, durch überhöhte Preisforderungen Kommunen von der Netzübernahme abzubringen, entgegengewirkt. Im Sinne eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs soll es übernahmewilligen Kommunen und neuen Energieversorgungsunternehmen durch Festlegung der maximalen Entschädigung auf die Höhe der noch nicht amortisierten Netzkosten erleichtert werden, die Elektrizitätsversorgung in die eigene Hand zu nehmen.